



Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft bei der Salzburger Jägerschaft

OHNE Schießstandberechtigung

Dem Antrag sind beizuschließen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Lichtbild (lt. Passbildkriterien, max. 6 Monate)

MIT Schießstandberechtigung

Dem Antrag sind beizuschließen:

- Waffendokument (zB Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Waffenführerschein, aktl. Auszug ZWR)
- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Lichtbild (lt. Passbildkriterien | max. 6 Monate)

Mitgliedsnummer: _____

Eingelangt am | _____

Vorstandsbeschluss |
Ja | Nein _____

Mitgliedsbeitrag € 50,- bezahlt | _____

Mitgliedsausweis ausgegeben | _____

| Nicht vom Antragsteller auszufüllen |

Familienname, akad. Grad	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Beruf	
Hauptwohnsitz Straße	
PLZ	
Ort	
Land	
Tel.-Nr.	
E-Mail	

Zustimmung Organ der Salzburger Jägerschaft oder beeidetes Jagdschutzorgan

Die außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt auf begründeten schriftlichen Antrag nachstehender Person, die Angehöriger eines Organs der Salzburger Jägerschaft oder als Mitglied der Salzburger Jägerschaft beeidetes Jagdschutzorgan ist.

Familienname, akad. Grad	
Vorname(n)	
Mitgliedsnummer	1 _ _ _ _ _
Funktion	<input type="radio"/> Landesjagdrat <input type="radio"/> Jagdschutzorgan <input type="radio"/> Delegierter zum LJT <input type="radio"/> Bezirksjagdrat <input type="radio"/> Hegemeister <input type="radio"/> Prüfungskommission <input type="radio"/> Ehrengericht <input type="radio"/> Beurteilungskommission
Unterschrift Organ/Jagdschutzorgan	

Liegen hinsichtlich der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied vorgeschlagenen Person Gründe gemäß § 44 Salzburger Jagdgesetz 1993 vor, hat die Aufnahme zu unterbleiben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung des Mitgliedsausweises.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Salzburger Jägerschaft.

Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn nicht bis 31. März jedes Jahres der außerordentliche Mitgliedsbeitrag von € 50,- für das laufende Jahr entrichtet wurde, weiteres bei Entzug der Mitgliedschaft aufgrund Beschlusses des Vorstandes der Salzburger Jägerschaft, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Schießstandordnung im Jagdzentrum Stegenwald, oder durch ein Verhalten das gegen das Ansehen der Jägerschaft verstößt, sowie bei Tod.

Berechtigung zur Nutzung der Schießanlagen

Die Berechtigung zur Nutzung der Schießanlagen im Jagdzentrum Stegenwald erlangt das außerordentliche Mitglied, sofern dieser die sichere Handhabung von Schusswaffen und die geforderte Treffsicherheit beim Schießen, durch einen entsprechenden Nachweis erbracht hat.

SCHIESSNACHWEIS

		Treffer	Ergebnis
<u>Großkaliber</u>	Rehbock sitzend aufgelegt 100 m 4 Wertungsschüsse, kein Probeschuss ab Kal. 243, Zielfernrohr 8-fach	(30)	
<u>Faustfeuerwaffe</u>	Pistole – 5 Schuss	(2)	
Im schwarzen Bereich der 10er-Ringscheibe (Ø 20 cm) auf 10 m	Revolver – 5 Schuss	(2)	
<u>Schrotschießen</u>	Laufender Hase – 4 Schuss	(1)	
Bestätigung durch Berechtigten (Name Stempel Datum Unterschrift) über den erbrachten Schießnachweis			

Hinweis: Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Schießstandordnung/Nutzungsbedingungen werden die Anlagen im Jagdzentrum Stegenwald videoüberwacht. Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die geltende Schießstandordnung/Nutzungsbedingungen.

Datenschutzrechtliche Zustimmung zur Datenverarbeitung:

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten zum Zweck der Erfüllung der Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder und zur Umsetzung der Aufgaben der Salzburger Jägerschaft verarbeitet und hierfür verwendet werden. Diese Zustimmung kann ich jederzeit postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Salzburger Jägerschaft widerrufen.

Weiter erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin Eides Statt, dass ihm/ihr kein aktuelles Waffenverbot ausgesprochen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
Bitte nicht über die Schrift schreiben!